



24. Berner Ausbildungsmesse Messegelände BERNEXPO

vom 23. - 27. August 2012

Sonderausstellung Erwachsenenbildung 24. - 26. August 2012



Dienstleistungen und Bedingungen

Achtung
Neues Datum und
neue Halle!



**24. Berner Ausbildungsmesse BAM
BERNEXPO**
Sonderausstellung «Erwachsenenbildung»
24. - 26. August 2012

Dienstleistungen und Bedingungen

Organisation:

Berner Ausbildungsmesse BAM AG, Postfach 31, 3144 Gasel
Telefon 031 848 20 29 / Fax 031 848 20 21
E-mail: mail@bam.ch

1. Dauer der Ausstellung

Die Sonderausstellung «Erwachsenenbildung» dauert vom 24. -- 26. August 2012

2. Organisation und Zielsetzung der BAM 2012

- 2.1. Die BAM wird jährlich durchgeführt.
 - 2.2. Die Sonderausstellung «Erwachsenenbildung» verfolgt folgende Ziele:
Erwachsene Berufsleute und WiedereinsteigerInnen sollen...
 - sich über möglichst viele Aus- und Weiterbildungen ein «Bild» machen können.
 - sich umfassend über die in Frage kommenden Institutionen informieren können.
 - sich über Sprachaufenthalte informieren können.
 - sich über Berufszusatzausbildungen ins Bild setzen können.
 - sich nach neuen Möglichkeiten umsehen können (Umschulungen).
 - sich über Weiterbildungsmöglichkeiten beraten lassen können.
 - sich über technische Hochschulen und Universitäten informieren können.
 - Schwellenängste abbauen können.
-

3. Die Aussteller an der BAM 2012

Alle Institutionen, Verbände, Betriebe und Schulen welche sich direkt oder indirekt mit der Ausbildung von Erwachsenen beschäftigen, sind eingeladen, an der Sonderausstellung der BAM 2012 mitzumachen. Die Aussteller der BAM 2011 geniessen Vorrang.

4. Anmeldungen

In der Anmeldung ist das Ausstellungsgut genau zu umschreiben (Schule, Lehrbetrieb, Verband etc.).

4.1. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Messebeteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von CHF 300.- zu bezahlen, dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann. Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

5. Mietkosten

Die Platzmietkosten entnehmen Sie dem Anmeldeformular.

6. Ausstellungsgestaltung und Einteilung

Über Platzzuteilung sowie die Gruppierung der verschiedenen Sektoren entscheidet die Ausstellungsleitung. Zusicherungen für Platz und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Platzzuteilung dem Aussteller bekanntgegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können bis +/- 30cm von den Plänen abweichen.

7. Standgestaltung

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen.

Der Aussteller ist verantwortlich für alle durch ihn verursachten Schäden.

8. Einrichtung / Bedienung resp. Abräumung der Stände

Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Platz- und Standmiete.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Es ist strengstens untersagt den Hallenboden z.B. mit Dübeln oder Nägeln zu beschädigen. Zum Verlegen/Befestigen von Bodenbelägen ist ausschliesslich das bernexpo-eigene Klebeband zu verwenden.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ihre Stände zu betreuen und durchgehend offenzuhalten.

Für den Standabbau ist die vorgegebene Zeit einzuhalten. Bei Nichteinhalten der Termine werden die daraus entstehenden Unkosten dem Aussteller verrechnet.

9. Musikvorführungen

Musikvorführungen sind generell nicht gestattet. Eventuelle Lautsprecherdurchsagen sind mit der Ausstellungsleitung abzusprechen (bei Kommerzdurchsagen wird eine Gebühr von CHF 15.–/sec verlangt).

10. Wettbewerbe

Das Durchführen von Wettbewerben ist mit der Ausstellungsleitung abzusprechen. Alle Wettbewerbe sind gratis. Der 1. Preis der Gratisverlosungen darf den Wert von CHF 1'000.– nicht übersteigen.

11. Zahlung

Die Stand- und Platzmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert.

Diese Rechnungen sind nach Erhalt netto Kassa zahlbar.

Die Ausstellungsleitung kann nach Eingang der Anmeldung eine Anzahlung von ca. 50% der voraussichtlichen Stand- resp. Platzmiete verlangen. Wird die Anzahlung nicht innert der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist geleistet, wird die Anmeldung gegenstandslos.

12. Versicherungen

Für alle Aussteller ist es obligatorisch, eine entsprechende Versicherung (Transport, Diebstahl, Feuer, Wasser und Haftpflicht) abzuschliessen. Diese kann über die Generalpolice der bernexpo erfolgen.

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten könnten.

Die Ausstellungsleitung schliesst auf eigene Kosten eine Haftpflicht-Versicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab.

Diese Versicherung erstreckt sich im Rahmen und Umfang der AVB sowie der übrigen Vertragsbestimmungen ebenfalls auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals gegenüber Ansprüche Dritter.

13. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Bei Brandausbruch ist sofort die Feuerwehr, Tel. 118 zu alarmieren.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Aceton, Petrol usw. ist nur ausserhalb des Areals gestattet. Die elektrischen Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Es ist verboten Ballons, die mit Gasen gefüllt sind, abzugeben.

Feuermelder, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen, Durchgänge und Türen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut oder andern Gegenständen verstellt werden.

14. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

15. Werbung

Die Gesamtwerbung wird organisiert und durchgeführt durch die Ausstellungsleitung.

Für die persönliche Werbung haben die Aussteller folgende Möglichkeiten:

BAM-Zytig (Auflage ca. 200'000 Exemplare)

Ausstellerkatalog (Auflage ca. 4'000 Exemplare)

16. Eintritte

Der Eintritt an die Ausstellung ist für Jugendliche gratis

Erwachsene CHF 10.–

17. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der BAM 2012 infolge nicht voraussehbarer, militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der BAM-Leitung.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der BAM entstehen könnten, ist Bern.

19. Daten und verbindliche Termine für Aussteller

08. Dezember 2011	Ablauf der Anmeldefrist für Aussteller
21./ 22. August 2012	Einräumen der Stände durch die Aussteller
23. August 2012	10.00 Uhr Offizielle Eröffnung
26. August 2012, 17.00 Uhr	Schluss
27. August 2012, 18.00 Uhr	Beendigung der Standabräumung

20. Öffnungszeiten

Freitag: 12.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 09.00 – 17.00 Uhr

Sonntag: 09.00 – 17.00 Uhr

21. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau:	Dienstag, 21. August 2012:	07.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch, 22. August 2012:	07.00 – 18.00 Uhr
Abbau:	Montag, 27. August 2012:	07.00 – 18.00 Uhr
